

worrenes Paragraphengestrüpp, sondern die gesetzmäßig (im Sinne der historischen Gesetzmäßigkeit) und in Gesetzesform sich weiterentwickelnde Grundlage des ganzen gesellschaftlichen Lebens, und nach *Weichelt*<sup>261</sup> besteht die vorwärtstreibende Bedeutung der Verfassung darin, daß sie der weiteren Entwicklung der Demokratie des werktätigen Volkes alle Tore öffnete und den Weg zum Aufbau des Sozialismus zeigte.

d) *Die Verfassungswirklichkeit und das materielle Verfassungsrecht*

Das Inkraftsetzen einer Verfassung, die auf die Geltung in ganz Deutschland zugeschnitten war, nur für die sowjetisch besetzte Zone, brachte es mit sich, daß einige ihrer Bestimmungen von vornherein unwirksam waren. Das gilt für die Feststellung, Deutschland sei eine unteilbare demokratische Republik (Artikel 1 Abs. 1) ebenso wie für die, Berlin sei die Hauptstadt der Republik; denn Festlegungen über ihren Geltungsbereich hinaus konnte die Verfassung nicht treffen.

Die Verfassungswirklichkeit war durch zwei Faktoren vorgeformt, an deren Wirksamkeit auch das Inkraftsetzen der Verfassung nichts änderte. Diese waren die Herrschaft der sowjetischen Besatzungsmacht und das Blocksystem unter dem Primat der SED. Der eine Faktor hänge vom anderen ab. Das Blocksystem und insbesondere die Führung der SED waren eine Schöpfung der sowjetischen Besatzungsmacht. Je stärker die Stellung der SED wurde, desto mehr konnte die Besatzungsmacht sich von der offenen Ausübung der Herrschaft zurückziehen. Den ersten Schritt dazu tat sie im Oktober 1949, als sie die Verfassung der »DDR« formell genehmigte und gleichzeitig die SMAD in die sowjetische Kontrollkommission (SKK) umwandelte. Aufgabe der Besatzungsmacht war hinforn nicht mehr die Administration, sondern die Kontrolle der deutschen Verwaltung. Indessen stellte auch die Kontrolle sicher, daß die weitere Entwicklung den Intentionen der Besatzungsmacht folgte. Die offene Fremdverwaltung als Begleiterscheinung der *occupatio bellica* verwandelte sich allmählich in eine verdeckte Fremdverwaltung<sup>261 262</sup>.

Weil die Inhaber der öffentlichen Gewalt wegen der in der Verfassung konstituierten Gewaltenkonzentration und vor allem wegen des Mangels einer Verfassungsgerichtsbarkeit zu Richtern über ihre eigenen Maßnahmen gesetzt waren, bestimmte ihre Interpretation der Verfassung die Verfassungswirklichkeit. Sie legten die Verfassung im Sinne der marxistisch-leninistischen Staatslehre aus und wandten ihre Bestimmungen entsprechend an.

Die parlamentarisch-demokratischen Elemente der Verfassung kamen so von Anfang an nicht zur faktischen Geltung. Die Elemente, die die Keime der Volksdemokratie waren, wurden im Sinne der marxistisch-leninistischen Verfassungstheorie weiterentwickelt. Die Interpretation der Bestimmungen mit parlamentarisch-demokratischen Zügen im Sinne dieser Verfassungstheorie machte niemals vor dem geistesgeschichtlich-phänomenologischen Sinne halt. *Drath* wertete diesen Zustand richtig als Diskrepanz zwischen der formellen Verfassung und der Verfassungswirklichkeit, wenn er feststellt<sup>263</sup>.

»Die Verfassung, die >wirklich< gilt, ist größtenteils nur eine de-facto-Verfassung, keine Rechts-

<sup>261</sup> *Wolfgang Weichelt*, Über die erste Etappe der Entwicklung des volksdemokratischen Staates in Deutschland, in *Festschrift für Arthur Baumgarten*, Ost-Berlin, 1960, S. 148.

<sup>262</sup> Zu diesen Begriffen: *Eberhard Menzel*, *Völkerrecht*, ein Studienbuch, München und Berlin, 1962, S. 137.

<sup>263</sup> *Drath* y aaO., S. 33.